

Aufwandsentschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 188) hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 19.03.02 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sachkundige Einwohner, die zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Amtsausschusses wird in Form einer monatlichen Pauschale von 68 € und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses 13 € beträgt.
- (2) Sachkundigen Einwohnern, die nicht Bedienstete des Amtes sind, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gewährt.
- (3) Der Amtsausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 270 €.
- (4) Einem Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses gezahlt.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 oder 4 erhalten.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaussfall auf Antrag und gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaussfall wird monatlich auf 35 Stunden und täglich auf 8 Stundensätze begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaussfall beträgt
- | | | |
|--|-------|-----|
| für Arbeitnehmer: | 15 € | |
| für Selbständige und freiberuflich Tätige: | 20 € | und |
| für Kinderbetreuung: | 13 €. | |
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Amtsbereiches überschritten werden.
Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember jeweils für das zurückliegende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.06.1994 und deren Änderung außer Kraft.

Pinnow, den 26.03.02

Vorsitzender des Amtsausschusses
Gerd Regler

Amtsdirektor
Detlef Krause